Rahmenjugendordnung für Vereine mit mehreren Fachabteilungen

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des ...(Name des Vereins) sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die ...(Name der Jugend des Vereins) führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der ... (Name der Jugend des Vereins) sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend des ...(Name des Vereins) sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss
- die Jugendtage der Fachabteilungen
- die Fachjugendausschüsse

§ 4 Vereinsjugendtag

a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des ...(Name des Vereins).

Sie bestehen aus je ...(Anzahl) gewählten Jugendlichen der Fachabteilungen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeitern. Für je angefangene ...(Anzahl) jugendliche Mitglieder entsenden die Fachjugendabteilungen je einen weiteren Jugendlichen.

(Vereine mit weiblichen und männlichen Jugendlichen sollten weibliche und männliche Jugendliche der Fachjugendabteilungen wählen lassen.)

- b) Aufgaben der Vereinsjugend sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet (jährlich, zweijährig, dreijährig) statt. Er wird (zwei) Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch einen Aushang einberufen.
 - Auf Antrag eines ...(Drittels, Viertels, Fünftels) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von (zwei) Wochen mit einer Ladungsfrist von (sieben) Tagen stattfinden.
- d) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Vorraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das ...(12/14) Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendtag der Fachabteilungen

- a) Die Jugendtage der Fachabteilungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins.
 Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilungen und aus allen innerhalb der Fachjugendabteilung gewählten und berufenen Mitarbeitern.
- b) Aufgaben der Jugendtage der Fachabteilungen sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Fachjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Fachjugendausschusses
 - Wahl des Fachjugendausschusses
 - Wahl von Delegierten zum Vereinsjugendtag und zu Jugendtagungen (Kreis, Stadt, Bezirk), zu denen die Fachabteilung Delegationsrecht hat

- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet (jährlich, zweijährig, dreijährig) statt. Er wird (zwei) Wochen vorher vom Jugendausschuss der Fachabteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch einen Aushang einberufen.
 - Auf Antrag eines ...(Drittels, Viertels, Fünftels) der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses der Fachabteilung muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von (zwei) Wochen mit einer Ladungsfrist von (sieben) Tagen stattfinden.
- d) Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Jugendlichen der Fachjugendabteilung und die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Fachjugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter
 - ...(Anzahl) Beisitzer/innen
 - und zwei Jugendvertretern, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind (Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollen je einen weiblichen und einen männlichen Jugendvertreter wählen lassen.)
 - Als Beisitzer/innen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
 - Außerdem gehören ihm je ein Vertreter der Fachjugendausschüsse an.
- b) Der/die Vorsitzende des Vereinsausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
 - Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
 - Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in sind Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 7 Fachjugendausschuss

- a) Der Fachjugendausschuss besteht aus:
 - dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter
 - ...(Anzahl) Beisitzer/innen
 - und zwei Jugendvertreter/innen, die z. Zt. Der Wahl noch Jugendliche sind (Jugendabteilung mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und einen männlichen Jugendvertreter wählen lassen.)
 - Als Beisitzer/innen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- b) Der/die Vorsitzende des Fachjugendausschusses vertritt die Interessen der Fachjugendabteilung nach innen und außen.
- c) Die Mitglieder des Fachjugendausschusses werden von dem Jugendtag der Fachabteilung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Fachjugendausschusses im Amt.
- d) In den Fachjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Fachjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereins- und Fachjugendtage. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffend, dem Jugendtag, der Fachabteilung und dem Vorstand der Fachabteilung, für alle anderen Beschlüsse, dem Vereinsjugendausschuss und dem Vereinsjugendtag gegenüber verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Fachjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Fachjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen von zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Fachjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Fachabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der seiner Fachjugendabteilung zufließenden Mittel.

h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Fachjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fachjugendausschusses.

§ 8 (Wettkampfordnung, Spielordnung)

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die ...(Wettkampfordnungen oder die Spielordnungen) der entsprechenden Fachverbände.

§ 9 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Anmerkung

Die Absätze e) und g) im § 6 müssen verbindlich in die Hauptsatzung des Vereins aufgenommen werden.